

gelegt sind, damit das gesellschaftliche Gericht ein vollständiges Bild von der jeweiligen Sache erhält, wie das für die Vorbereitung der Beratung unerlässlich ist. Bei Antragsdelikten (§2 StGB) muß angegeben werden, ob die Handlung auf Grund eines Antrags des Geschädigten oder im öffentlichen Interesse strafrechtlich verfolgt wird.

Wurde durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht, sind in der Übergabeentscheidung die Anschrift des Geschädigten, Angaben zum Umfang des strafrechtlich relevanten Schadens und zu den arbeits- oder zivilrechtlichen Grundlagen der Schadenersatzpflicht sowie zur bereits erfolgten Wiedergutmachung und der noch verbleibenden Höhe des Schadenersatzes mitzuteilen. Der Schadenersatzantrag ist beizufügen.

Hat der Beschuldigte die Tat als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen, ist ggf. auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug des Führerscheins und seiner Dauer zu unterbreiten.

Im Beschluß ist ferner auf bereits durchgeführte oder eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen der Straftat aufmerksam zu machen.

Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, kann dem gesellschaftlichen Gericht empfohlen werden, eine bestimmte Erziehungsmaßnahme anzuwenden. Das sollte jedoch die Ausnahme bleiben, weil sonst die Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Gerichte nicht gewahrt bliebe.⁵

Im Rahmen seiner Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen muß der Staatsanwalt bei der Kontrolle der Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung sowie des Abschlusses der Ermittlungsverfahren darauf hinwirken, daß die Übergabeverfügungen des Untersuchungsorgans den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die Übergabefristen gewahrt und die Informationspflichten eingehalten werden, daß der Eingang des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts kontrolliert und dem Staatsanwalt eine Durchschrift der Übergabeverfügung übersandt wird.

Der Kontrolle unterliegt auch, ob dem gesellschaftlichen Gericht in notwendigen Fällen ausreichende Unterstützung gewährt wurde.

Der Staatsanwalt kann vom Untersuchungsorgan die Ergänzung der Übergabeverfügung verlangen, wenn sie nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Lagen die Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vor und hat das gesellschaftliche Gericht noch nicht entschieden, hat der Staatsanwalt die Verfügung des Untersuchungsorgans gemäß §89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO aufzuheben und für den ordnungsgemäßen Abschluß der Sache zu sorgen.

Wahrnahme des staatsanwaltschaftlichen Antragsrechts in Arbeitsrechtssachen

In Arbeitsrechtssachen ist der Staatsanwalt befugt, bei der Konfliktkommission selbständig die Durchführung einer Beratung zu beantragen (§ 21 St AG, § 304 AGB, § 19 Abs. 1 KKO). Von diesem Recht soll er jedoch nur Gebrauch machen, wenn die Beteiligten nichts zur Lösung des Konflikts unternehmen, obwohl es im gesellschaftlichen Interesse geboten ist. Das wird z. B. der Fall sein, wenn eine notwendige Korrektur ungesetzlichen Verhaltens von Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses infolge bevorstehenden Ablaufs der Antragsfrist in Frage gestellt sein könnte. Dies gilt für den Schutz des sozialistischen Eigentums ebenso wie für die Sicherung der Rechte der Werktätigen. In der Regel sind aber die Beteiligten über den Weg zur eigenständigen Durchsetzung ihrer Rechte aufzuklären. Das wird in Betracht kommen, wenn die Untätigkeit auf Rechtsunkennntnis beruht und dem Antragsberechtigten zunächst die Rechtslage zu erläutern ist. Stellt der Staatsanwalt hingegen inkonsequentes Verhalten des antragsberechtigten Leiters fest, ist daraufhinzuwirken, daß er seine Pflichten zur Antragstellung wahrnimmt. Wenn die Notwendigkeit bestehen sollte, sind dafür Mittel der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht anzuwenden.

Der Antrag des Staatsanwalts muß den Anforderungen des § 19 Abs. 2 KKO entsprechen. Er ist von ihm vor der Konfliktkommission zu vertreten. Der Staatsanwalt äußert sich

Auszeichnungen

Verdienter Jurist der DDR

- » Gertraud Bartl,
Staatsanwalt des Kreises Köthen,
Rudolf Baumgart,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,
Gisela Besser,
Oberrichter am Bezirksgericht Erfurt,
Hans-Manfred Braum,
Staatsanwalt der Stadt Dresden,
Werner Gesang,
Direktor des Bezirksvertragsgerichts Karl-Marx-Stadt,
Hedwig Hausdörfer,
Staatsanwalt des Kreises Bad Salzungen,
Borst Henselin,
Direktor des Kreisgerichts Greifswald,
Friedrich Hulzer,
Leiter des Staatlichen Notariats Wernigerode,
Herbert Köhler,
ehern. Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Gera,
Herbert Kreher,
Direktor des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt Mitte-Nord,
Oberst Fritz Nagel,
Militäroberrichter am Obersten Gericht,
Horst Reizmann,
Staatsanwalt des Bezirks Cottbus,
Dr. Ulrich Roehl,
Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR,
Bernd Rosenthal,
wiss. Mitarbeiter beim Generalstaatsanwalt der DDR,
Renate Schilling,
Direktor des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder),
Edith Skorubski,
Oberrichter am Bezirksgericht Halle,
Siegfried Stranowski,
Direktor des Bezirksgerichts Dresden,
Dr. Karl-Heinz Stricker,
Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin,
Prof. Dr. Wolfgang Weichelt,
Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR,
Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR,
Hanna Zimmermann,
Richter am Kreisgericht Brandenburg
- Banner der Arbeit Stufe I
Kollektiv des Kreisgerichts Sonneberg
- Banner der Arbeit Stufe II
Dr. Werner Herzog,
Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Suhl
- Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold
Walter Rudelt,
Oberrichter am Obersten Gericht

in der Beratung zum Rechtsstreit, begründet seinen Rechtsstandpunkt, stellt sachdienliche Anträge und legt seine Auffassung dar, wie die Ursachen des Konflikts überwunden, wie Ordnung, Sicherheit und Disziplin erhöht werden können.

Die Beteiligten des vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahrens können im Rahmen ihres Dispositionsrechts eigene, auch gegen den Antrag des Staatsanwalts gerichtete Anträge stellen.

An Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte, die nicht auf Antrag des Staatsanwalts durchgeführt werden, braucht er nicht teilzunehmen.

Überprüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte

Ein wichtiges Feld der Zusammenarbeit ist die Überprüfung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte durch die Staatsanwaltschaft. Die Beschlüßüberprüfung als eine Ga-

⁵ Vgl. ebenda, S. 39.